

ANHANG I

Auftrag an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird beauftragt, im Rahmen ihrer Befugnisse alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Rationalisierung ihrer Dienststellen innerhalb einer angemessenen und verhältnismäßig kurzen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, durchzuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission alle geeigneten Stellungnahmen einholen. Damit der Rat die Durchführung dieser Maßnahmen verfolgen kann, wird die Kommission gebeten, ihm regelmäßig Bericht zu erstatten.

ANHANG II

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifizierungsurkunde zu erklären, daß der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auch für das Land Berlin gelten.

BESCHLUSS

der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften

(67/446/EWG)

(67/30/Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf Artikel 37 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in der Erwägung, daß unbeschadet der Anwendung des Artikels 77 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 216 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Artikels 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Artikels 1 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung der Europä-

ischen Investitionsbank bei der Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung einiger besonderer Probleme des Großherzogtums Luxemburg als vorläufiger Arbeitsort bestimmter Organe und Dienststellen Luxemburg festzulegen ist —

BESCHLIESSEN:*Artikel 1*

Luxemburg, Brüssel und Straßburg bleiben vorläufige Arbeitsorte der Organe der Gemeinschaften.

Artikel 2

Der Rat hält seine Tagungen in den Monaten April, Juni und Oktober in Luxemburg ab.

Artikel 3

Der Gerichtshof bleibt in Luxemburg.

Die Organe mit richterlichen und quasi-richterlichen Aufgaben, einschließlich der für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständigen Stellen, die auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft oder auf Grund von Übereinkünften im Rahmen der Gemeinschaften zwischen Mitgliedstaaten oder mit dritten Ländern bestehen oder noch einzurichten sind, werden ebenfalls in Luxemburg untergebracht.

Artikel 4

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und seine Dienststellen bleiben in Luxemburg.

Artikel 5

Die Europäische Investitionsbank wird in Luxemburg untergebracht, wo ihre leitenden Organe zusammentreten und ihre gesamte Tätigkeit ausübt wird.

Dies gilt insbesondere für die Entwicklung der derzeitigen, namentlich der in Artikel 130 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umschriebenen Tätigkeit, für eine etwaige Ausdehnung dieser Tätigkeit auf andere Gebiete und für neue Aufgaben, die der Bank gegebenenfalls übertragen werden.

In Luxemburg wird eine Verbindungsstelle zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank eingerichtet, insbesondere um die Geschäfte des Europäischen Entwicklungsfonds zu erleichtern.

Artikel 6

Der Währungsausschuß tritt in Luxemburg und in Brüssel zusammen.

Artikel 7

Die für finanzielle Interventionen zuständigen Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft für

Kohle und Stahl werden in Luxemburg untergebracht. Diese Dienststellen umfassen die Generaldirektion Kredit und Investitionen sowie die mit der Erhebung der Umlage betrauten Dienststellen und die dazugehörigen Buchhaltungen.

Artikel 8

Ein Amt für amtliche Veröffentlichungen der Gemeinschaften, dem eine gemeinsame Vertriebsstelle und eine Dienststelle für mittel- und langfristig zu erledigende Übersetzungen angegliedert werden, wird in Luxemburg untergebracht.

Artikel 9

Ferner werden folgende Dienststellen der Kommission in Luxemburg untergebracht:

a) das Statistische Amt und die Dienststelle Rechenzentrum;

b) die Dienststellen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für Gesundheitsschutz und Betriebssicherheit;

c) die Generaldirektion Verbreitung der Kenntnisse, die Direktion Gesundheitsschutz, die Direktion Sicherheitskontrolle der Europäischen Atomgemeinschaft

sowie die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Einrichtungen.

Artikel 10

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind bereit, andere Gemeinschaftseinrichtungen und -dienststellen, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzen, in Luxemburg unterzubringen oder dorthin zu verlegen, vorausgesetzt, daß ein reibungsloses Funktionieren dieser Einrichtungen und Dienststellen gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck fordern sie die Kommission auf, ihnen alljährlich einen Bericht über die Lage hinsichtlich der Unterbringung der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienststellen und über die Möglichkeiten für neue Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer reibungslosen Tätigkeit der Gemeinschaften vorzulegen.

Artikel 11

Um eine reibungslose Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu ge-

währleisten, wird die Kommission aufgefordert, für eine schrittweise und koordinierte Verlegung der Dienststellen zu sorgen und dabei die Dienststellen für die Verwaltung des Kohle- und Stahlmarktes zuletzt zu verlegen.

Artikel 12

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen werden die sich aus früheren Beschlüssen der Regierungen ergebenden vorläufigen Arbeitsorte der Organe und Dienststellen der Europäischen Ge-

meinschaften sowie die durch die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission bedingte Neugruppierung der Dienststellen von diesem Beschluß nicht berührt.

Artikel 13

Dieser Beschluß tritt am gleichen Tag in Kraft wie der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

Paul-Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE de MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS